

Satzung des Vereins „Gemeinschaft für Soziale Therapie und Pädagogik – Luisenstraße e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft für Soziale Therapie und Pädagogik - Luisenstraße“. Er ist ein Verein nach §21 BGB und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rostock eingetragen.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendlichen, Heranwachsenden und sozial Benachteiligten in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung sowie die Vermeidung bzw. der Abbau von Benachteiligungen. Insbesondere durch sozialpädagogische und soziotherapeutische Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII §§11,13 und 27ff) in Ergänzung durch Maßnahmen nach SGB II, SGB III, SGB XII und Straffälligenhilfe zur Integration trägt er dazu bei die Lebenssituationen und Zukunftschancen junger Menschen zu verbessern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins auf Vorschlag der Mitgliederversammlung an einen als gemeinnützig anerkannten Träger oder Wohlfahrtsverband zwecks Verwendung für die Jugendhilfe im Sinne steuerbegünstigter Zwecke. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele im Sinne des § 2 dieser Satzung stützt. Den Antrag auf Aufnahme in den Verein prüft der Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jeweils mit Wirkung zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zum Quartalsende möglich.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit herbeizuführen. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Wird auf einer Mitgliederversammlung ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds gestellt, so ist das betroffene Mitglied mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand von diesem Antrag zu unterrichten. Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Organe des Vereins geben sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitz-

ende/n, in deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladefrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

- (4) Die/der Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung, stellt die Anwesenheit fest und leitet die Wahl der Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung besteht aus 3 Mitgliedern, denen neben der Versammlungsleitung die Protokollführung und die Wahldurchführung obliegen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss von der Versammlungsleitung unterzeichnet werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer/innen zur Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses und zur Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt alle 3 Jahre, die Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.
- (7) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält mindestens die folgenden Punkte:
 - a) Arbeits- und Finanzbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands entsprechend der Wahlperiode
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen entsprechend der Wahlperiode
 - f) Anträge
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung zustimmt.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und 1 stellvertretenden Vorsitzenden, die gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich möglich. Jede einzelne Vorstandsposition ist in jeweils einem besonderen Wahlgang zu wählen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und überwacht sie.
 - b) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
 - c) Der Vorstand hat die Finanzverantwortung des Vereins.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9a Besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand kann einen oder mehrere besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu Durchführung seiner Geschäfte bestellen.
Die Art und der Umfang der Geschäfte, die ein besonderer Vertreter durchzuführen hat, werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.
Ein bestellter besonderer Vertreter erhält durch diese Satzung Einzelvertretungsmacht gemäß § 26 BGB.
Der besondere Vertreter ist verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Wahlen und Abstimmung

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der entsprechenden Tagesordnung angekündigt wurden.
- (2) Vorstandswahlen erfolgen schriftlich und geheim.
- (3) Sonstige Wahlen erfolgen öffentlich. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds erfolgen sie schriftlich und geheim.
- (4) Bei Abstimmungen genügt in allen Gremien die einfache Mehrheit, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die im Vorstand, im Vereinsrat und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich aus diesem Grund einberufen wird. Der Antrag auf Auflösung kann durch den Vorstand, den Vereinsrat oder mindestens 20 % der Mitglieder gestellt werden. Er ist in schriftlicher Form an die/den Vorsitzende/n zu richten. Der Beschluss zur Auflösung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung prüft die Ermittlung des Vermögens und wacht über die Verwendung im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Ablauf des 04. April 2005 in Kraft. Satzungsänderungen werden in das Vereinsregister eingetragen.